

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 100 (1955)

Heft: 31-32

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. August 1955, Nummer 14

Autor: Baur, J. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

49. JAHRGANG NUMMER 14 5. AUGUST 1955

Schulsynode des Kantons Zürich

Eröffnungswort des Präsidenten an die Versammlung vom 6. Juni 1955 in Zürich

Verehrte Gäste und Synodalen!

Grynäus, ein Spross des berühmten Basler Kanne-giesser- und Gelehrtengeschlechtes des 16. Jahrhunderts, sagte einmal zu Thomas Platter: «Werdet Schulmeister; es ist kein göttlicheres Amt. Ich möchte auch nichts lieber sein, wenn ich nur nicht jedes Ding zweimal sagen müsste!»

Nun sind an die vier Jahrhunderte seither über diese Welt gegangen, aber nicht wahr, genau wie damals ist es auch heute noch: Wir Lehrer aller Stufen, von der Volksschule über die Mittelschule bis hinauf zur Hochschule, wir dürfen es uns nicht verdriessen lassen, alles zweimal, vieles siebenmal und einiges siebenmal siebenmal zu sagen. Diese fatale Eigentümlichkeit unseres Amtes, von dem Grynäus trotzdem zu behaupten wagt, es gebe kein göttlicheres, wird uns wohl auch begleiten in der Erörterung jener grossen und bedeutungsvollen Aufgabe, die dem Zürchervolk und nun doch in ganz besonderer Weise zunächst der Lehrerschaft bevorsteht; der Revision des Volksschulgesetzes.

Wie Sie aus der Einladung zur heutigen Tagung ersehen können, wurde diese Synode auf Beschluss der Prosynode zur ordentlichen Versammlung erklärt. Das hat die Meinung, dass eine spätere ausserordentliche Versammlung der Schulsynode sich allein und ohne Belastung durch die periodisch wiederkehrenden Routinegeschäfte mit dieser Gesetzesrevision befassen soll. Da zunächst die Kapitel und die Stufen und freien Vereinigungen der Lehrerschaft Gelegenheit erhalten müssen, im kleineren Kreise die Diskussionsgrundlagen zu erarbeiten, bevor unsere grosse Versammlung ihre Beschlüsse fasst, kann heute noch kein bestimmter Termin für diese ausserordentliche Synode bekannt gegeben werden. In Frage kommt der Spätherbst dieses Jahres oder der Frühling des nächsten Jahres. Weil aber die Vorarbeiten in Kapiteln, Stufen und Verbänden demnächst begonnen werden müssen, dürften ein paar Vorbemerkungen doch nicht allzusehr als das bei Lehrern gelegentlich so unbeliebte «Vorgreifen» empfunden werden. Und dass unsere hier nur gleichsam al fresco hinzuwerfenden Randbemerkungen da und dort schon früher bei Anlass der gestrandeten Totalrevision gesagt und vielleicht teilweise sogar gehört worden sind, entspricht eben der eingangs erwähnten fatalen Schulmeistersituation!

Von einer erneuten Aufzählung all der Gründe, die der ersten Vorlage zu Fallstricken wurden und die Totalrevision zum Scheitern brachten, wollen wir uns aber gerne dispensieren. Der Weg über die Partialrevision wurde ja gerade darum gewählt, um allerlei Zündstoff nach Möglichkeit fernzuhalten und so in engeren Grenzen mindestens das Dringlichste zu bereinigen: Die

Reform der Oberstufe. Ob man es bedaure oder begrüsse, dass es nicht gelang, das Ganze auf einmal zu schaffen, wofür übrigens uns Lehrern keine Verantwortung zu kommt: jetzt gilt es offenbar, am Teil alle guten Kräfte einzusetzen und womöglich zu verhüten, dass auch die zweite Vorlage zu reich befrachtet und belastet das Schicksal der ersten erleide.

Ein erstes: Der Entscheid über das Volksschulgesetz fällt schliesslich auf der politischen Ebene. Das darf auch gar nicht anders sein, denn die Schulen, von der Primarschule bis zur Hochschule, gehören dem Volk, verdanken ihr Gedeihen oder ihren Zerfall der Einsicht und dem Willen und der Opferbereitschaft des Volkes. Als Lehrer aller Stufen können wir mithelfen, diese Einsicht zu vertiefen, diesen Willen zu kräftigen und diese Opferbereitschaft zu stärken, aber die Schulen bleiben des Volkes und sind nicht unser eigen. So sind die Tatsachen. Aber was fangen wir damit an in Hinsicht auf unsere kommenden Beratungen? Sollen wir resigniert oder verstimmt zurückstehen, wenn ja doch schliesslich die Politik und nicht das fachliche und berufliche Wissen und Gewissen das letzte und entscheidende Wort hat? Sollen wir allenfalls noch versuchen, ein paar uns besonders am sogenannten Herzen liegende standespolitische Anliegen unterzubringen, den Rest aber Rest sein lassen? Oder sollen wir umgekehrt eifrig hinüberschauen ins Rathaus, um recht beizetzen zu erkennen, was vielleicht von dieser oder jener politisch einflussreichen Gruppe gerne gehört und mit der uns nötig scheinenden Resonanz aufgenommen und verstärkt wiedergegeben wird? Beides wäre eine unechte Haltung der unserer Verantwortung übergebenen Aufgabe gegenüber. Wenn es auch wahr ist, dass wir Lehrer zur Gesetzesrevision nicht das letzte, nicht einmal das vorletzte Wort haben, so steht uns doch unangefochten das erste Wort zu. Und es ist immerhin nicht so ganz gleichgültig, weder für die Einschätzung unseres Berufsethos durch die Öffentlichkeit noch für den Ausgang der Entscheidung über die Gesetzesvorlage, ob dieses erste Wort nun eben mutig, deutlich und von keinen andern Rücksichten bestimmt gesprochen wird, als von jenen der Liebe und Verantwortung für die Jugend und ihre vornehmste Bildungsstätte, die Volksschule.

Ein zweites: Wäre eine Rückbesinnung auf das Wesen der Volksschule nicht dringend angezeigt, bevor wir über die Reform der Oberstufe nachdenken, diskutieren und unsern Standort festlegen? Wir meinen, gerade weil es um die Oberstufe geht, sei solche Besinnung besonders nötig. Denn die Tendenzen, welche der Volksschule und speziell der Oberstufe wesensfremde Zwecke unterschrieben möchten, sind ungemein stark geworden. Es ist schwer, die Gründe dafür aufzuzeigen, aber die Tatsache besteht. Bei der Erörterung der Totalrevision im Kantonsrat und in der Presse waren diese Tendenzen gelegentlich mit Händen zu greifen. Und alle Anzeichen lassen mit Sicherheit erkennen, dass es bei der kommenden Teilrevision nicht anders sein wird.

Wie auch immer die künftigen Abteilungen der Oberstufe konzipiert und benannt werden mögen, sie sollen Volksschule bleiben und nicht Berufsschule oder Vorlehre werden. Die Volksschule hat aber nach unserer helvetischen Schultradition und Schulgeschichte der Menschenbildung zu dienen, sie hat die Kräfte des Kindes möglichst umfassend zu bilden, zu stärken und zu entwickeln. Um es gefährlich kurz zu sagen: Sie hat künftige Schreiner zu Menschen, nicht aber Menschen zu künftigen Schreinern zu machen. — Der dies so drastisch formulierte, war freilich kein Landsmann Pestalozzis, sondern nur einer seiner in aller Welt heute so seltenen geistigen Nachfahren! —

Es ist nicht leicht oder wird einem jedenfalls nicht leicht gemacht, für diese saubere Konzeption dessen, was Volksschule sein darf, einzustehen. In unserer Zeit und in unserem Land, wo «Pestalozzi» synonym geworden ist mit «dumm-gutmütiger Trottel», ohne dass uns die Schamröte ins Gesicht steigt, darf man auf allerlei wenig verständnisvolle Entgegnungen gefasst sein. Man wird uns raten, uns doch nicht durch Psalmodieren der Lächerlichkeit preiszugeben, sondern vielmehr vernünftig zu sein und dem Rechnung zu tragen, was erfolgreiche Opportunisten je und je als «die Realität» zu bezeichnen pflegen. Und wer diesem Götzen «Realität» nicht Reverenz zu erweisen gewillt ist, muss es sich ja gefallen lassen, mindestens in bezug auf seine geistige Gesundheit irgendwie als suspekt betrachtet zu werden. Trotzdem: Weiche Begriffe sind gefährlicher als weiche Bunker, hat uns Werner Kaegi vor vier Jahren hier an dieser Stelle zugerufen. Würde es der Lehrerschaft nicht wohl anstehen, wenn sie einmütig und geschlossen dafür einträte, der Oberstufe unserer Volksschule nicht nur diesen Namen, sondern ihren Charakter, ihren Sinn zu erhalten und womöglich neu zu stärken? Wenn sich die Lehrerschaft zum Beispiel nicht dazu hergäbe, jenen mit Sicherheit in der Diskussion zu erwartenden Katalog dessen, was alles ein Sekundarschüler, ein Werkschüler, ein Abschlusschüler werden und nicht werden kann, mit zu unterschreiben?

Wir hören die Einwände: Die Öffentlichkeit will doch wissen, wozu diese Abteilungen der Oberstufe gut sind, was unsere Kinder werden können, wenn sie die eine oder andere Abteilung durchlaufen.

Diese Fragestellung ist für die Abteilungen des Gymnasiums mit ihren vier Maturitätstypen einigermassen berechtigt, sie ist für Berufsschulen und für die Fakultäten der Hochschule selbstverständlich. Dem Wesen der Volksschule wird sie aber nicht gerecht. Zwar wird es immer so sein, dass die Mehrzahl der Absolventen einer bestimmten Oberstufenabteilung später bestimmte Berufsgruppen bevorzugen oder von bestimmten Berufsgruppen bevorzugt werden. Soweit darf die erwähnte Frage nicht einfach doktrinär zurückgewiesen werden. Sobald aber versucht werden soll, in Gesetz oder Verordnung den Oberstufenabteilungen bestimmte Berufe gewissermassen als Monopole zuzuweisen, steht es schlimm. Schliesslich wird dann in unausweichlicher Konsequenz auch der Lehrplan und das Pensem von diesem falschen Ende her aufgebaut. Und noch später bietet sich wiederum herrliche Gelegenheit, über die Verschulung unserer Jugend zu klagen und Stoffabbau zu fordern!

Wir dürfen einfach nicht vergessen, dass für die beruflichen Aussichten unserer Jugend die wirtschaftlichen Konjunkturverhältnisse von ganz entscheidender Bedeutung sind. Der Versuch, mit schulpolitischen Mit-

teln zu erreichen, was konjunkturell bedingt ist, bleibt ein Versuch mit inadäquaten Mitteln und muss scheitern. Wir müssen Konjunkturpolitik treiben, wenn wir die wirtschaftliche Zukunft unserer Jugend verbessern wollen, und wir dürfen Schulpolitik treiben, wenn uns die Menschwerdung unserer Kinder am Herzen liegt. Als Freunde der Jugend ist uns beides ein Anliegen, und wir stehen als Lehrer und Erzieher hier gleichsam an der Durchdringungslinie zweier sonst einander fremder Sphären.

Lassen wir doch auch die Oberstufe Volksschule sein! Und die geplante Aufteilung in Sekundar-, Werk- und Abschluss-Schule finde ihre Rechtfertigung allein in den vom Kinde aus gegebenen Verschiedenheiten des Entwicklungsstandes und der Begabungsart und im Bestreben, der gemeinsamen Aufgabe der gesamten Volksschule, eben der allgemeinen Menschenbildung, auf differenziertere Weise als bis heute gerecht zu werden. Das ist Rechtfertigung genug, einer apodiktisch gültigen Vorwegnahme der Berufslaufbahn im Volksschulalter bedarf es nicht.

Verehrte Gäste und Synoden! Es dürfte noch allerlei gesagt werden zur Einleitung der Diskussion um die Oberstufreform. Ein doch so nebenschüchliches Problem wie zum Beispiel die Namengebung für die einzelnen Abteilungen wird umstritten bleiben, und ganz besonders die Frage der Zuteilung zu den einzelnen Zügen, die Promotionsordnung beim Übergang von der Realstufe zur Oberstufe, wird innerhalb wie ausserhalb der Lehrerschaft zu heftigen Fehden führen. Im Widerstreit aller hoffentlich in guten Treuen vorgebrachten Meinungen dürfte es uns leichter fallen, die Orientierung zu behalten, wenn die erwähnten beiden Grundsätze anerkannt werden könnten: Weder Resignation noch Kompromiss dem politischen Faktor gegenüber, sondern eigenständige Beurteilung der sich stellenden Fragen nur vom Pädagogischen her, ferner: Festhalten am Volksschulcharakter auch der neuen Oberstufe und Ablehnung aller wie auch immer schmackhaft gestalteten Tendenzen, diesen Charakter zu denaturieren und fremde Ziele in die Unterrichtsgestaltung und den Lehrplan einzuführen.

Nun möge die Diskussion in den Kapiteln, Stufen und Verbänden recht bald aufgenommen und, was wichtiger ist, zu einem guten Ende geführt werden. Die Totalrevision ist ohne Schuld der Lehrerschaft im politischen Brackwasser gestrandet. Wir alle hoffen, der Teilrevision sei ein besseres Schicksal beschieden, und sind bereit, loyal mitzuhelpen, damit sie auch ein besseres Schicksal verdient!

Zulliger

Festsetzung der Besoldung der Lehrer und Pfarrer

Am 3. Juni 1955 gelangten der Pfarrverein des Kantons Zürich und der Zürcher Kantonale Lehrerverein mit einer Eingabe an die Finanzdirektion, worin sie die Schaffung eines Gesetzes verlangten, das dem Kantonsrat die Kompetenzen geben soll, zukünftig auch die Besoldungen der Lehrer und Pfarrer festzusetzen, wie er dies für das gesamte übrige Staatspersonal nun schon seit mehr als 50 Jahren tut.

Ein solches Gesetz wurde schon am 13. Juni 1948 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und damals

leider bei einer Stimmabstimmung von nur 44% mit 49 982 Nein gegen 48 578 Ja verworfen.

Damals schrieb der Regierungsrat in seinem beleuchtenden Bericht zur Gesetzesvorlage:

«Die Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse des Staatspersonals beruhen auf recht unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Für die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung werden die Besoldungen, gestützt auf § 55 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899, schon jetzt durch Verordnung des Regierungsrates, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt, festgesetzt. Die gleiche Ordnung gilt auf Grund von § 240 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Januar 1911 für alle im Dienste der Rechtspflege stehenden Beamten und Angestellten, sowie gestützt auf § 45 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 für das Personal der Bezirksverwaltung.

Im Gegensatz zu dieser Regelung werden die Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Volksschullehrer und der Pfarrer der evangelischen Landeskirche sowie der gesetzlich anerkannten katholischen Kirchengemeinden durch das Gesetz selber festgesetzt. Diese unterschiedliche Regelung der Zuständigkeit zur Festsetzung der Besoldungen ist unzweckmäßig. Vor allem ist die Anpassung der Besoldungen der Volksschullehrer und Pfarrer nur durch Änderung der entsprechenden Gesetze möglich. Dieser Weg der Volksabstimmung erweist sich als zu schwerfällig. Die starken Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Beginn des letzten Jahrzehntes machten es notwendig, dass in den letzten dreizehn Jahren nicht weniger als vier Gesetzesvorlagen über die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer und Pfarrer der Volksabstimmung unterbreitet werden mussten. In der Volksabstimmung vom 8. Juli 1934 wurden die gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule in Anpassung an den allgemeinen Lohnabbau des Staatspersonals einer zeitlich begrenzten Herabsetzung unterworfen. Das Gesetz vom 26. April 1936 nahm mit der Verschärfung der wirtschaftlichen Krise entsprechend der Regelung für das übrige Staatspersonal nochmals eine Herabsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Lehrer vor. Einige Monate später, am 14. Juni 1936, wurden durch eine Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer die Grundgehälter der Volksschullehrer neu festgesetzt. Mit dem Kriege setzte die umgekehrte Entwicklung ein, indem die Besoldungen an die steigenden Lebenshaltungskosten angepasst werden mussten. Für die Erhöhung der gesetzlich festgelegten Besoldungen der Pfarrer und Lehrer war dabei wiederum ein eigenes Gesetz notwendig; durch das Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer vom 16. Juni 1940 wurde der Kantonsrat ermächtigt, die Besoldungen der Lehrer und der Pfarrer bei allgemeinen Veränderungen der Besoldungen des Staatspersonals in gleicher Weise zu ändern. Dieses Gesetz ist befristet bis fünf Jahre nach Beendigung der Mobilisation; spätestens im Herbst 1949 müsste somit dem Volke auf jeden Fall eine neue Gesetzesvorlage über die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer und Pfarrer unterbreitet werden, wenn die neue Regelung mit dem Ablauf des bisherigen Ermächtigungsgesetzes in Kraft treten soll.

Die Entwicklung und die Erfahrungen der letzten Jahre bestätigen die Zweckmässigkeit der getroffenen Regelung. Es ist gerechtfertigt und notwendig, auch für die Lehrer der Volksschule und die Pfarrer die Möglichkeit einer Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehalter durch vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnungen zu schaffen in gleicher Weise, wie die gesetzliche Regelung für das Personal der gesamten Staatsverwaltung seit bald fünfzig Jahren besteht.»

Da diese Begründung eines solchen Gesetzes heute noch seine Gültigkeit hat, und da in absehbarer Zeit auch mit einer Revision der kantonalen Besoldungen zu rechnen sein wird, reichten der Pfarrverein und der Lehrerverein des Kantons Zürich der Finanzdirektion nachstehende Eingabe ein:

Zürich, den 3. Juni 1955

An die
Finanzdirektion des Kantons Zürich,
Zürich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Betrifft: Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen
der Pfarrer und Volksschullehrer.

In der Volksabstimmung vom 13. Juni 1948 wurde das Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehalter des Staatspersonals, welches dem Kantonsrat auch die Kompetenz zur Regelung der Lohnverhältnisse der Pfarrer und Volksschullehrer übertragen sollte, bei einer sehr schwachen Stimmabstimmung durch ein knappes Zufallsmehr verworfen. Der Regierungsrat bezeichnete mit dieser Gesetzesvorlage die Erreichung der Gleichstellung sämtlicher Staatsangestellter in Lohnfragen und fand in diesem Bestreben auch die Zustimmung und Unterstützung der Berufsorganisationen der betroffenen Personalgruppen.

Da wir heute noch der Auffassung sind, der Kantonsrat sollte auch die Besoldungen der Lehrer und Pfarrer festsetzen können, gestatten wir uns, mit dem Gesuch an Sie zu gelangen, erneut die Schaffung eines Ermächtigungsgesetzes an die Hand zu nehmen. Nachstehend möchten wir Ihnen die Erwägungen, welche uns zu diesem Begehr veranlassen, in zusammengefasster Form darlegen:

1. Nachdem die Pfarrer und die Volksschullehrer in nahezu sämtlichen Anstellungsbedingungen dem übrigen Staatspersonal gleichgestellt wurden und bei dieser Gleichstellung auch bedeutende Nachteile in Kauf nehmen mussten, sollte nun konsequenterweise der Kantonsrat ermächtigt werden, auch die Lohnverhältnisse dieser Personalgruppen festzusetzen.

2. Die Schaffung eines Ermächtigungsgesetzes würde für diese beiden Personalgruppen gegenüber dem übrigen Staatspersonal eine gerechte, der heutigen Wirtschaftssituation angepasste Gleichbehandlung ermöglichen. Die Notwendigkeit, jede Anpassung der Besoldungen dem Volke zum Entscheid zu unterbreiten, verhinderte oft schon aus zeitlichen Gründen eine rasche Anpassung der Besoldung an die veränderten Lebenskosten und führte deshalb bei steigender Teuerung zwangsläufig zu Reallohnneinbussen, welche nicht mehr aufgeholt werden konnten.

3. Für einen Grossteil der zürcherischen Lehrerschaft (Stadt Zürich) wird die Besoldung in der Praxis heute schon durch eine Behörde (Gemeinderat) festgesetzt, so dass auch aus diesem sich bewährenden Beispiel die Zweckmässigkeit einer analogen kantonalen Regelung begründet werden kann.

4. Das in Vorbereitung befindliche neue Kirchen gesetz will für die Pfarrer der reformierten Landeskirche ebenfalls dem Kantonsrat die Kompetenz übertragen, die Besoldungen der Pfarrer festzusetzen. Dieses Postulat dürfte durch die Schaffung eines generellen Ermächtigungsgesetzes nicht berührt werden, ist aber ein weiterer Hinweis darauf, dass eine solche Neuordnung auch von unserer Landeskirche als notwendig erachtet wird.

5. Als einen wesentlichen Nachteil der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ist auch die Tatsache zu bezeichnen, dass ein Abstimmungskampf über Besoldungsvorlagen sehr oft durch mit der Sachfrage in keinerlei Zusammenhang stehende momentane politische Spannungen belastet wird, welche das Ergebnis in unberechenbarer und unsachlicher Weise beeinflussen. Dieser Belastung unterliegen nur die Besoldungen der Pfarrer und Lehrer, deren Lohnfestsetzung somit oft vom zufälligen Zusammentreffen äusserer Momente abhängig ist. Die Richtigkeit dieser Feststellung wird u. a. gerade durch das Abstimmungsergebnis vom 13. Juni 1948 erhärtet, wo mit einem Zufallsmehr von 1404 Stimmen bei einer Stimbeteiligung von 44% die damalige Vorlage des Regierungsrates für ein Ermächtigungsgesetz verworfen wurde.

Auf Grund dieser Ausführungen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, dem Kantonsrat baldmöglichst den Antrag zu einem Gesetze zu unterbreiten, welches diesem die Kompetenz zur Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Lehrer überträgt.

Es erscheint uns wichtig, dass die Volksabstimmung über dieses Gesetz möglichst bald, auf alle Fälle vor Beginn der Diskussion über die Besoldungsrevision, durchgeführt werden kann, da nur dann eine sachliche Stellungnahme zu dieser grundsätzlichen Frage möglich ist. Bei einer Abstimmung während der Diskussion über die Festsetzung der Gehälter des Staatspersonals befürchten wir, das Gesetz könnte wiederum mit unsachlichen Argumenten angegriffen werden, wie dies auch das letzte Mal geschah, indem die Christlichsoziale Partei das Gesetz mit der Parole «Für den Soziallohn — gegen den Leistungslohn» bekämpfte.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unsere Darlegungen Ihre wohlwollende Unterstützung finden würden und sehen Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, den Ausdruck unserer vorzülichen Hochachtung.

Für den Pfarrverein des Kt. Zürich: Zürch. Kant. Lehrerverein:
Der Präsident: *E.M. Brenk* Der Präsident: *J. Baur*
Der Aktuar: *H. Pachlatko* Der Aktuar: *M. Suter*

— Weder Regierungs- noch Kantonsrat dürften ernsthafte Einwände zu erheben haben gegen den Wunsch, die Besoldungen der Lehrer und Pfarrer sollten auch durch den Kantonsrat festgesetzt werden. Die Frage aber, ob der heutige Zeitpunkt günstig ist, um dem Volk eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mag zu Bedenken Anlass geben. Der Kantonalvorstand vertritt die Auffassung, diese Gesetzesrevision sollte auf alle Fälle nicht mit einer eigentlichen Besoldungsrevision verkoppelt werden. Deshalb erachtet er den heutigen Zeitpunkt als günstig und hofft, auch die Finanzdirektion werde diese Auffassung teilen.

J. Baur, Präsident des ZKLV

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

8. Sitzung, 28. April 1955, Zürich

Anlässlich der Wahlen vom 24. April 1955 sind die nachfolgend genannten Kollegen in den Kantonsrat gewählt worden: Ernst Brugger, SL, Gossau; Max Bührer, PL, Bubikon; Gustav Walter, PL, Dübendorf; Fritz Friedli, PL, Männedorf; Hans Schwarzenbach, PL, Uetikon a. S.

Der Kantonalvorstand stellt mit Genugtuung fest, dass somit auch im neu gewählten kantonalen Parlament die Lehrerschaft wieder gebührend vertreten ist und gratuliert den gewählten Kollegen zu ihrem Erfolge.

Auf Wunsch des Kantonalen Jugendamtes werden in allen Bezirken Kollegen gesucht, die an einem Schulungskurs teilnehmen und sich später dann für die Durchführung von Elternschulungskursen zur Verfügung stellen würden.

Aus umfangreichen Dokumenten des statistischen Büros des Kantons Zürich über die Entwicklung der Löhne in den Jahren 1939—54 geht hervor, dass die Besoldungen der mittleren Lohnkategorien von den in diesem Zeitraum eingetretenen Reallohnverbesserungen am wenigsten getroffen wurden.

Dem zurückgetretenen Präsidenten der Oberstufkonferenz, David Frei, Primarlehrer, Zürich, wird für seine langjährige Arbeit im Dienste unserer Volksschule der Dank ausgesprochen.

Der Kantonalen Erziehungsdirektion ist ein Schreiben betr. Beurlaubung von amtierenden Primarlehrern für das Sekundarlehrerstudium zugestellt worden.

Der Synodalvorstand ersucht den Kantonalvorstand, der nächsten Synode einen Vorschlag einzureichen für einen neuen Vertreter der Synode in der Stiftungskommission des Pestalozzianums an Stelle des zurückgetretenen Fritz Brunner.

Die Vorarbeiten für eine Reorganisation der Oberstufe gehen weiter: Die erziehungsräliche Kommission hat ihre Arbeiten mit einem Bericht an den Erziehungsrat vorläufig abgeschlossen.

Von verschiedenen Seiten wird an Lehrplänen und Stoffprogrammen für die Werkschule und die Abschluss schule gearbeitet.

Die Ausbildung zukünftiger Werklehrer wird an die Hand genommen.

Das Vorgehen, das zu einer Abklärung über die Wahl des neuen Didaktiklehrers für deutsche Sprache am Oberseminar führen soll, wird besprochen.

Ein vom Kantonalvorstand unterstützter Rekurs an den Regierungsrat betr. eines Entscheides der Beamtenversicherungskasse ist vom Regierungsrat teilweise gut geheissen worden.

Der Kostenverteilung in einem weiteren Versicherungsstreitfall wird nach den Anträgen des Quästors zugestimmt.

Eine im Kantonsrat erhobene Behauptung über den Einfluss der Sekundarlehrerschaft im Erziehungsrat wird richtiggestellt.

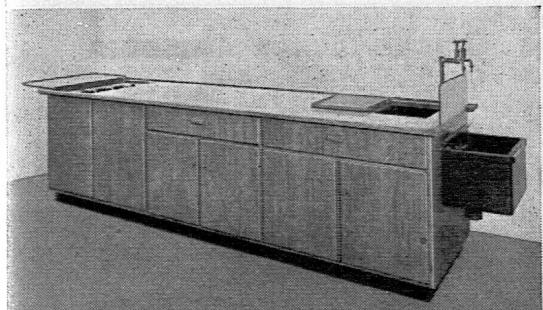
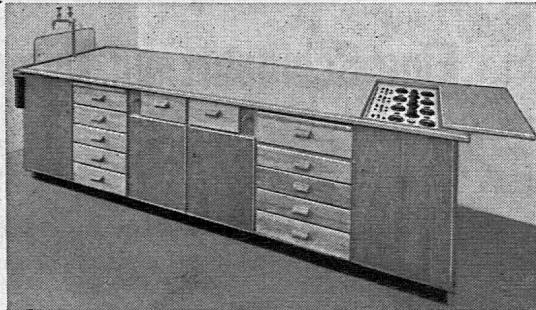
E. E.

Mitteilung der Redaktion

Der Schluss des Protokolls der Delegiertenversammlung des ZKLV wird in der nächsten Nummer veröffentlicht.

Experimentierische (für Lehrer und Schüler)
Chemikalien- und Materialschränke etc.
Physikzimmer
Labors

beziehen Sie vorteilhaft



durch die Spezialfabrik

Jos. Killer Wil-Turgi Aargau

Tel. 056/31188

Beratung, Pläne und Offerten jederzeit unverbindlich



Hier finden Sie...
die guten Hotels, Pensionen und Restaurants

ST. GALLEN

Für Fahrten auf dem Walensee

Mit dem Kabinen-Motorschiff «Quinten», Platz für ca. 80 Personen. Wenden Sie sich an Fritz u. Julius Walser, Quinten SG Tel. (085) 8 42 68 und 8 42 74

P 7248 G1

SCHAFFHAUSEN

Neuhausen am Rheinfall

empfiehlt sich für Verpflegung und Beherbergung von Schulen. Separates Touristenhaus mit Pritschen und Strohlager für 80 Personen.

Gasthaus Zunfthaus z. Rose «obere Stube» Stein a. Rh

Beliebter Aufenthaltsort für Vereine, Gesellschaften und Schulen. Ia Küche und Keller. Zimmer mit fl. Wasser und Zentralheizung. Eigene Metzgerei.

Bes.: E. Schnewlin-Haldimann, Tel. (054) 8 61 75.

ZÜRICH

Geht Ihre Schulreise nach Zürich?

Dann besuchen Sie

Hotel und Restaurant Zürichberg
Orellistrasse 21, beim Zoo Tel. 34 38 48

Hotel und Restaurant Rigiblick
Krattenturmstr. 59, b. d. Seilbahn Rigiviertel Tel. 26 42 14

oder in der Stadt

Restaurant Karl der Grosse
Kirchgasse 14, beim Grossmünster Tel. 32 08 10

Restaurant Rütli
Zähringerstrasse 43, beim Central Tel. 32 54 26

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften



Schulreise 1955

Wählen Sie dieses Jahr wieder einmal

Bad Pfäfers

am Eingang der berühmten

TAMINA-SCHLUCHT

mit ihrem dampfenden Heilquelle!

Ein Reiseziel, das die Jugend immer begeistert! Wie köstlich mundet ein währschaftes Mittagessen oder ein Zvieri-Kaffee in unseren weiten Hallen!

Auskunft bereitwilligst durch die Direktion des Kurhauses Bad Pfäfers, Tel. (085) 9 12 60.

Eine Schiffahrt auf Untersee und Rhein

gehört zu den schönsten Stromfahrten Europas und wird für Schulen und Gesellschaften zu den nachhaltigsten Reiseerinnerungen. — Verlangen Sie Auskünfte durch die Direktion in Schaffhausen

Auf Ihrem Schulausflug auf die Rigi und Hohle Gasse Halt in
IMMENSEE Hotel Eiche-Post

Grosse Terrassen und Lokalitäten. Ia Verpflegung. Mässige Preise.
 O. Seeholzer-Sidler, Tel. (041) 81 12 38.

Kur- und Gasthaus Rossberg 1021 m ü. M.
 $\frac{3}{4}$ Std. ob Schindellegi, 1 Std. von Hütten bietet Schulen und Vereinen sehr schönes Ausflugsziel. Lager. Tel. (051) 95 81 89 Mit höflicher Empfehlung Familie Hottinger

VIERWALDSTÄTTERSEE

BRUNNEN Café Hürlimann, alkoholfr. Restaurant
 Bahnhofstrasse, je 3 Min. von Bahnhof SBB und Schiffstation. Für Schulen bekannt, gut und vorteilhaft. Grosser Restaurationsgarten. Telephon (043) 911 64.

Hotel-Restaurant Rosengarten BRUNNEN

Bahnhofstrasse Der Treffpunkt der Schulen! Aus Küche und Keller nur das Beste. — Grosser Restaurationsgarten. G. Vohmann, Tel. (043) 917 23

Küssnacht am Rigi Gasthaus und Metzgerei zum Widder

Platz für 400 Personen. - Prima Küche. - Rasche Bedienung. P. Müller. — Telephon (041) 610 09.

UNTERWALDEN

Der schönste Schul- oder Vereinsausflug ist die Jochpasswanderung

Route: Sachseln—Melchtal—Frutt—Jochpass—Engelberg oder Meiringen (Aareschlucht). P 7164 Lz
 Im Hotel Melchsee-Frutt 1920 m ü. M.
 Kurhaus essen und logieren Sie sehr gut und preiswert.
 Herrliche Ferien! Neues Matratzen- und Bettengelager. Offerte verlangen! Heimelige Lokale. SJH. Bes.: Durrer & Amstad
 Tel. (041) 85 51 27

Berghaus Tannalp Frutt

Telefon 85 51 42. 1982 m über Meer
 Das Haus für Ihren Schulausflug. Jugendherberge. Route: Melchtal - Stöckalp - Tannalp - Engstlenalp - Jochpass - Engelberg. Prächtige Lage. Mittelpunkt der Jochpassroute. Neues Haus mit fliessendem Wasser. Billige Preise. OFA 5607 Lz Leitung: N. Glattfelder

BERN

Mürren-Schilthorn 2974 m Schilthornhütte

2 Std. ob Mürren. Ausgangspunkt für Schilthornbesteigung (2 Std.) Sommer- und Herbsttour. Spezialpreise für Schulen und Vereine. Auskunft: SC Mürren, H. Meyer, alt Lehrer.

BEZUGSPREISE:

Für Mitglieder des SLV

Für Nichtmitglieder

Bestellung und Adressänderungen der Redaktion der *SLZ*, Postfach Zürich 35, Postcheck der Administration VIII 889.

Schweiz

Jährlich

halbjährlich

Jährlich

halbjährlich

"

"

"

"

"

"

Ausland

Fr. 18.—

" 9.50

" 22.—

" 12.—

"

"

"

"

"

"

INSERTIONSPREISE:

Nach Seiteneinteilung, zum Beispiel: $\frac{1}{2}$ Seite Fr. 12.70, $\frac{1}{4}$ Seite Fr. 24.20, $\frac{1}{8}$ Seite Fr. 95.—

Bei Wiederholungen Rabatt • Inseratenschluss: Montag nachmittags 4 Uhr • Inseratenannahme: Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Stauffacherqual 36, Zürich 4, Postfach Zürich 1 • Telefon (051) 23 77 44.

Rosenlau
für Ruhe und Erholung

Schulen und Vereine Ermässigung

Postauto ab
Meiringen 10 km
Tel. (036) 5 1912

Historisches Museum Schloss Thun

Prächtiger Rittersaal - Schönster Aussichtspunkt, täglich geöffnet von 8—18 Uhr. P 4542 T

WALLIS

Hôtel Chandolin **Chandolin sur Sierre**
Lieu idéal pour le repos et pour les courses scolaires. M. Pont, propri

TESSIN

Albergo del Pesce

Bissone TI

44 Touristenbetten in Viererboxen. Halbpension (Schulreisen) ab Fr. 5.— / Ferien-Arrangements. Badegelegenheit. Spielplätze

GRAUBÜNDEN

Ferien in Graubünden



Es empfehlen sich die

alkoholfreien Gasthäuser

Arosa Orellihaus diesen Sommer wegen Umbauten geschlossen

Samaden Alkoholfreies Rest. 2 Minuten vom Bahnhof

Andeer Gasth. Sonne Mineralbäder, Jugendherberge

St. Moritz Hotel Bellava beim Bahnhof, am See

Chur Rhätisch. Volkshaus beim Obertor

Thusis Volkshaus Hotel Rhätia beim Bahnhof, Jugendherberge, besonders geeignet für Schulreisen

Landquart Volkshaus Bahnhofnähe

P. 3674 Ch

Mässige Preise - Keine Trinkgelder Aufmerksame Bedienung - Gute Küche - Bäder

Wenn AROSA, dann Pension-Hotel Erzhorn, das gediegene Haus an idealer Lage. Fl. Kalt- u. Warm-Wasser, gute Küche, mässige Preise. Mit höflicher Empfehlung Familie Roman Tel. 081 /3 15 26.

Skihaus Casanna, Fondei (Parsegngebiet)

30 Betten, 50 Matratzenlager. Das leistungsfähige Haus für Schulreisen, Vereinsausflüge und Ferien. Zu günstigen Preisen reichlich und gut essen.